

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 04.05.2005

17. Stück

- 56. Einsetzung von Habilitationskommissionen
 - 57. Bekanntgabe der Stellvertretungsfunktionen für wissenschaftlich-nichtklinische und wissenschaftlich-klinische Organisationseinheiten
 - 58. Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Physiologische Medizin
 - 59. Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Molekulare Medizin
 - 60. Richtlinien über die Handhabung und Archivierung von Original-Verträgen der Medizinischen Universität
 - 61. Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz
 - 62. Ausschreibung von Stellen
 - 63. Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter
-

56.

Einsetzung von Habilitationskommissionen

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. Bratschko, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 103 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 1.12.2004 und am 16.3.2005 für folgende Personen eine Habilitationskommission eingesetzt hat:

Herrn Dr.med.univ. Roman RADL

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Reingard AIGNER
O.Univ.-Prof.Dr. Reinhard WINDHAGER
O.Univ.-Prof.Dr. Hans-Jörg MISCHINGER
Univ.-Prof.Dr. Wolfgang LINHART

Mittelbau: Ass.-Ärztin Dr. Sigrun EGNER
PD Dr. Annelie-Martina WEINBERG

Studentin: Susanne SCHEIPL

In der konstituierenden Sitzung am 11.01.2005 wurde Frau Univ.-Prof.Dr. Reingard AIGNER zur Vorsitzenden gewählt.

Herrn Mag. DDr.med.univ. Manfred WONISCH

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Winfried GRANINGER
Univ.-Prof.Dr. Anton SADJAK
O.Univ.-Prof.Dr. Günter KREJS
O.Univ.-Prof.Dr. Hans-Jörg MISCHINGER

Mittelbau: Ao.Univ.-Prof.Dr. Rainer LIPP
Ao.Univ.-Prof.DI Dr.Herfried PESSENHOFER

Student: Markus MALLAI

In der konstituierenden Sitzung am 11.01.2005 wurde Herr O.Univ.-Prof.Dr. Günter KREJS zum Vorsitzenden gewählt.

Herrn Dr.med.univ. Herwig SCHUCHLENZ

Professoren: O.Univ.-Prof.Dr. Helmut DENK
Univ.-Prof.Dr. Bruno RIGLER
Univ.-Prof.Dr. Bernd KOIDL
Univ.-Prof.Dr. Ernst PILGER
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof.Dr. Sabine HORN
Ass.-Prof.Dr. Brigitte SANTNER
Studentin: Verena KUCKENBERGER.

In der konstituierenden Sitzung am 13.04.2005 wurde Herr Univ.-Prof.Dr. Ernst PILGER zum Vorsitzenden gewählt.

Herrn Mag. Dr. rer.nat. Helmut AHAMMER

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Reingard AIGNER
O.Univ.-Prof.DDr. Egon MARTH
Univ.-Prof.Dr. Bernd KOIDL
Univ.-Prof.Dr. Günther JÜRGENS
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof.Dr. Josef SMOLLE
Ao.Univ.-Prof.DI Dr.Rudolf STOLLBERGER
Studentin: Verena KUCKENBERGER.

In der konstituierenden Sitzung am 13.04.2005 wurde Herr O.Univ.-Prof.DDr. Egon MARTH zum Vorsitzenden gewählt.

Herrn Dr.med.univ. Clemens BRÖSSNER

Professoren: O.Univ.-Prof.Dr. Michael HÖLLWARTH
Univ.-Prof.Dr. Reingard AIGNER
O.Univ.-Prof.Dr. Hans-Jörg MISCHINGER
Univ.-Prof.Dr. Herwig HOLZER
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof.Dr. Peter PETRITSCH
Ao.Univ.-Prof.Dr. Axel HABERLIK
Studentin: Verena KUCKENBERGER.

In der konstituierenden Sitzung am 13.04.2005 wurde Frau Univ.-Prof.Dr. Reingard AIGNER zur Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

57.

Bekanntgabe der Stellvertretungsfunktionen für wissenschaftlich-nichtklinische und wissenschaftlich-klinische Organisationseinheiten

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 20 (5) UG 2002 sowie gemäß § 4 (2) des Organisationsplanes auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit gem. § 20 (5) UG 2002 idgF folgende Personen für die Bestellungsperiode 01.03.2005 - 28.02.2009 zur stellvertretenden Leiterin / zum stellvertretenden Leiter der im folgenden genannten wissenschaftlichen-nichtklinischen Organisationseinheit bestellt hat:

Institut	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Institut für Anatomie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Andreas Weiglein	Ao.Univ.-Prof.Dr. Reinhold Reimann
Institut für Biomedizinische Forschung	-	-
Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie	Univ.-Prof.Mag.Dr. Eckhard Beubler	Univ.-Prof.Dr. Irmgard Theresia Perscha-Lippe
Institut für Gerichtliche Medizin	Ass.-Prof.Dr. Peter Grabuschnigg	-
Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie	Univ.-Prof.Dr. Heinz Hutter	Ass.-Prof.Dr. Michaela Hartmann
Institut für Hygiene	Ass.-Prof.Dr. Gebhard Feierl	-
Institut für Biophysik	ORat Mag. Dr. Helmut Ahammer	-
Institut für Molekularbiologie und Biochemie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Ernst Steyrer	Ao.Univ.-Prof.Dr. Helena Schmidt
Institut für Physiologische Chemie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Karl Öttl	PD Dr. Gerhard Cvirn
Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation	Ao.Univ.-Prof.DI Dr. Andrea Berghold	Ass.-Prof.DI Dr. Klaus-Martin Simonic
Institut für Pathologie	Ass.-Prof.Dr. Manfred Ratschek	Univ.-Prof.Dr. Kurt Zatloukal
Institut für Pathophysiologie	Univ.-Prof.Dr. Anton Sadjak	-
Institut für Systemphysiologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Günther Schwabegger	Ao.Univ.-Prof.Dr. Andreas Rössler
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie	Ao.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Freidl	Ao.Univ.-Prof.Dr. Eva Rasky
Institut für Medizinische Biologie und Humangenetik*	Ao.Univ.-Prof.Mag.DDr. Erwin Petek	Ass.-Prof.Dr. Hannelore Zierler

* Supplierende Stellvertretungsfunktion bis zum zweiten Monatsletzten nach der Besetzung der der Organisationseinheit zugeordneten Professor/innenstelle.

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den §§ 20 (5), 32 (2) UG 2002 idgF sowie gemäß § 4 (2) des Organisationsplanes auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit gem. § 20 (5) UG 2002 idgF und nach Stellungnahme durch die Steiermärkische Krankenanstaltsgesellschaft m.b.H. gem. § 32 (1) UG 2002 idgF folgende Personen für die Bestellungsperiode 01.03.2005 – 28.02.2009 zur stellvertretenden Leiterin / zum stellvertretenden Leiter der im folgenden genannten wissenschaftlich-klinischen Organisationseinheiten bestellt hat:

Universitätsklinik	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin	Univ.-Prof.Dr. Gerhard Schwarz	Ao.Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Toller	-	-
Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin	Ao.Univ.-Prof.Dr. Thomas Wagner	-	-	-
Universitätsklinik für Dermatologie und Venrologie	Univ.-Prof. Dr. Werner Aberer	Ao.Univ.-Prof.Dr. Stefan Hödl	-	-
Geburtshilflich-Gynäkologische Universitätsklinik	Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Urdl	Ao.Univ.-Prof.Dr. Raimund Winter	-	-
Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik	O.Univ.-Prof.Dr. Michael Moser	Univ.-Prof.Dr. Heinz Stammberger	-	-
Universitätsklinik für Kinderchirurgie	Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Linhart	Ao.Univ.-Prof.Dr. Günther Schimpl	Ao.Univ.-Prof.Dr. Axel Haberlik	-
Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik	Ao. Univ.-Prof.Dr. Martini Truschnig-Wilders	-	-	-
Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie	Ao.Univ.-Prof. Dr. Peter Stix	Dr. Christian Fazekas	-	-
Medizinische Universitätsklinik	Univ.-Prof.Dr. Hellmut Samonigg	Univ.-Prof.Dr. Winfried Graninger	Univ.-Prof.Dr. Herwig Holzer	Univ.-Prof.Dr. Werner Linkesch
Universitätsklinik für Neurologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Franz Fazekas	Ao.Univ.-Prof.Dr. Reinhold Schmidt	-	-
Universitätsklinik für Orthopädie	PD Dr. Andreas Leithner**	-	-	-
Universitätsklinik für Psychiatrie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Götz Bertha	Ao.Univ.-Prof.Dr. Peter Hofmann	-	-
Universitätsklinik für Radiologie	Univ.-Prof.Dr. Reingard Aigner	Univ.-Prof.Dr. Franz Ebner	-	-
Universitätsklinik für Strahlentherapie- Radioonkologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Karin Kapp	Ao.Univ.-Prof.Dr. Ramona Mayer	-	-
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde	Univ.-Prof.Dr. Wilhelm Beitzke	Univ.-Prof.Dr. Ernst Urban	Univ.-Prof.Dr. Maximilian Zach	-
Universitätsklinik für Chirurgie	O.Univ.-Prof.Dr. Hans-Jörg Mischinger	Univ.-Prof.Dr. Bruno Rigler	-	-
Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	Univ.-Prof.Dr. Helmut Droschl	Univ.-Prof.Dr. Hans Kärcher	-	-
Gemeinsame Einrichtung für Klinische Immunologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Ulrike Demel	-	-	-
Gemeinsame Einrichtung für Klinische Psychosomatik	-	-	-	-
Universitätsklinik für Neurochirurgie*	Ao.Univ.-Prof.Dr. Oskar Schröttner	Ass.Prof.Dr. Georg Papaefthymiou	-	-
Universitätsklinik für Urologie*	Ao.Univ.-Prof.Dr. Peter Villits	-	-	-
Universitätsklinik für Unfallchirurgie*	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr. Franz J.Seibert	-	-	-
Universitäts-Augenklinik*	Ass.-Prof.Dr. Bertram Vidic	Ao.Univ.-Prof.Dr. Andrea Langmann	-	-

* Supplierende Stellvertretungsfunktion bis zum zweiten Monatsletzten nach der Besetzung der der Organisationseinheit zugeordneten Professor/innenstelle.

** Gilt ab 01.05.2005

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass er gemäß den §§ 20 (5), 32 (2) UG 2002 idgF sowie gemäß § 4 (4) des Organisationsplanes und nach Stellungnahme durch die Steiermärkischen Krankenanstaltsgesellschaft m.b.H. gem. § 32 (1) UG 2002 idgF folgende Personen für die Bestellungsperiode 01.03.2005 – 28.02.2009 zur stellvertretenden Leiterin / zum stellvertretenden Leiter der im folgenden genannten klinischen Abteilungen bestellt hat:

Universitätsklinik	Klinische Abteilung für	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter
Geburtshilflich-Gynäkologische Universitätsklinik	Klinische Abteilung für allgemeine Gynäkologie*	Ass.-Prof.Dr. Wolf Dieter Schneeweiß	-
	Klinische Abteilung für Geburtshilfe	Ass.-Prof.Dr. Wolfgang Walcher	-
	Klinische Abteilung für gynäkologische Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin	Ass.-Prof.Dr. Johann Auner	Ao.Univ.-Prof.Dr. Albrecht Giuliani
Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik	Klinische Abteilung für allgemeine HNO	Ao.Univ.-Prof.Dr. Josef Kainz	Ao.Univ.-Prof.Dr. Gerald Wolf
	Klinische Abteilung für Neurootologie	Univ.-Prof.Dr. Christian Walch	-
	Klinische Abteilung für Phoniatrie	Ass.Dr. Karl Kiesler	-
Medizinische Universitätsklinik	Klinische Abteilung für Angiologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Marianne Brodmann	-
	Klinische Abteilung für Endokrinologie und Nuklearmedizin*	Ao.Univ.-Prof.Dr. Barbara Obermayer-Pietsch	Ao.Univ.-Prof.Dr. Rainer Lipp
	Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Petritsch	-
	Klinische Abteilung für Hämatologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Heinz Sill	-
	Klinische Abteilung für Kardiologie*	Ao.Univ.-Prof.Dr. Robert Gasser	-
	Klinische Abteilung für Nephrologie und Hämodialyse	Ao.Univ.-Prof.Dr. Jörg Horina	-
	Klinische Abteilung für Onkologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Herbert Stöger	-
	Klinische Abteilung für Rheumatologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Hans-Peter Brezinsek	-
	Klinische Abteilung für Pulmonologie	-	-
Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin	Klinische Abteilung für allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin	Ao.Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Kröll	-
	Klinische Abteilung für Anästhesie, für Herz- und Gefäßchirurgie und Intensivmedizin*	Ass.-Prof.Dr. Elisabeth Mahla	-
	Klinische Abteilung für Neuro- und Gesichtschirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin	Ao.Univ.-Prof.Dr. Gottfried Fuchs	-
Universitätsklinik für Chirurgie	Klinische Abteilung für Allgemeinchirurgie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Peter Kohek	-
	Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Johannes Fruhwirth	-
	Klinische Abteilung für Herzchirurgie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Drago Dacar	-
	Klinische Abteilung für plastische und rekonstruktive Chirurgie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Bengt Hellbom	-
	Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Alfred Maier	-
	Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Florian Iberer	-

Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie	Klinische Abteilung für allgemeine Dermatologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Stefan Hödl	-
	Klinische Abteilung für Umweltdermatologie und Venerologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Birger Kränke	-
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde	Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie*	Ao.Univ.-Prof.Dr. Ekkehard Ring	-
	Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Herwig Lackner	-
	Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Andreas Gamillscheg	-
	Klinische Abteilung für Neonatologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Berndt Urlesberger	-
	Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Ernst Eber	-
Universitätsklinik für Kinderchirurgie	Klinische Abteilung für allgemeine Kinderchirurgie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Johannes Mayr	-
	Klinische Abteilung für Kinderorthopädie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Gerhardt Steinwender	-
Universitätsklinik für Neurologie	Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie*	Ao.Univ.-Prof.Dr. Reinhold Schmidt	-
	Klinische Abteilung für spezielle Neurologie	Ass.-Prof.Dr. Susanna Horner	-
Universitätsklinik für Radiologie	Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik	Univ.-Prof.Dr. Pia Reittner	-
	Klinische Abteilung für vaskuläre und interventionelle Radiologie*	OA.Dr. Horst Rupert Portugaller	-
	Klinische Abteilung für Kinderradiologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Erich Sorantin	-
	Klinische Abteilung für Nuklearmedizin	Ass.Dr. Thomas Schwarz	-
	Klinische Abteilung für Neuroradiologie	Ao.Univ.-Prof.DI Dr. Josef Simbrunner	-
Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	Klinische Abteilung für Kieferorthopädie	Ass.-Prof.Dr. Margit Pichelmayer	-
	Klinische Abteilung für Zahnersatzkunde	Ao.Univ.-Prof.Dr. Walther Wegscheider	-
	Klinische Abteilung für Zahnerhaltungskunde	Ao.Univ.-Prof.Dr. Karl Glockner	Ao.Univ.-Prof.Dr. Kurt Ebeleseder
	Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Rudolf Mossböck	Ao. Univ.-Prof.DDr. Gert Santler

* Supplierende Stellvertretungsfunktion bis zum zweiten Monatsletzten nach der Besetzung der der Organisationseinheit zugeordneten Professor/innenstelle.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

58.

Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Physiologische Medizin

Das Rektorat und der Leiter des Instituts für Biophysik, Herr Univ.-Prof.Dr. Bernd Koidl, der Leiter des Instituts für Physiologische Chemie, Herr Univ.-Prof.Dr. Günther Jürgens, und der Leiter des Instituts für Systemphysiologie, Herr Univ.-Prof.Dr. Helmut Hinghofer-Szalkay, geben gemeinschaftlich als leitende Organe des Zentrums gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 i.d.G.F., i.V.m. § 6 Abs. 2 lit a und § 3 Abs. 3 letzter Satz des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz folgende Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Physiologische Medizin bekannt:

Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Physiologische Medizin

PRÄAMBEL

Nach § 20 Abs 4 UG wurde ein Organisationsplan für die Medizinische Universität Graz erstellt, in welchem je drei Institute des Nichtklinischen Bereichs zu drei Zentren zusammengefasst werden. Das Zentrum ist keine Organisationseinheit im Sinne des § 20 Abs 5 UG.

Zum Zweck der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Zentren wird zwischen Rektorat und Zentrumsleitung eine Organisations- und Geschäftsordnung erstellt.

ALLGEMEINES

§ 1 Fachlicher Geltungsbereich

Im Sinne des § 6 Abs 2 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz vom 2. Dezember 2004 sind folgende Institute zum

Zentrum für Physiologische Medizin, Center of Physiological Medicine

zusammengefasst.

**Institut für Biophysik
Institut für Physiologische Chemie
Institut für Systemphysiologie**

**Institute of Biophysics
Institute of Physiological Chemistry
Institute of Physiology**

§ 2 Ziele

(1) Ziel der Zusammenarbeit der Institute im Rahmen des Zentrums ist insbesondere die koordinierte Vorgehensweise im Bereich der Forschung sowie in der Ressourcennutzung.

(2) Ziele der Zusammenarbeit im Rahmen des Zentrums sind insbesondere:

1. Die Stärkung der nationalen und internationalen Konkurrenzfähigkeit in ausgewählten Forschungsgebieten.
2. Die Erreichung einer kritischen Masse an Wissenschaftler/innen in ausgewählten Forschungsgebieten, um vorhandenes Forschungspotential noch besser zu nutzen.
3. Förderung der Nachwuchswissenschaftler.
4. Gemeinsame und flexiblere apparative und personelle Ressourcennutzung und –steuerung des Zentrums im Bereich der Forschung und Administration.
5. Gezielte und umfassendere Vermarktung erarbeiteter Forschungsergebnisse, bestehender Forschungs-kompetenzen und Ressourcen.

6. Besserer Informationsaustausch zwischen den im Zentrum angesiedelten Instituten, mit den anderen Zentren und den Kliniken und klinischen Instituten im Bereich der Forschung.
- 7.

LEITUNG, AUFGABEN und KOMMUNIKATION

§ 3 Leitende Organe des Zentrums

- (1) Leitende Organe des Zentrums sind die Zentrumsleitung und der/die Zentrumsprecher/in.
- (2) Die Zentrumsleitung setzt sich aus jenen drei Institutsvorständen, deren Institute gemeinsam ein Zentrum bilden, zusammen. Im Verhinderungsfall ist der/die jeweilige Stellvertreter/in des/der Institutsleiters/in vorübergehend Mitglied der Zentrumsleitung.
- (3) Auf Basis eines jährlichen Rotationsverfahrens ernennt das Rektorat auf Mehrheitsvorschlag der Zentrumsleitung ein Mitglied der Zentrumsleitung zum/zur Zentrumsprecher/in und ein/e weiteres/e zu dessen/deren Stellvertreter/in. Die Bestellung zum/zur Zentrumsprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in erfolgt für ein Jahr und beginnt jeweils mit Beginn des Wintersemesters (1. Oktober). Die erste Sprecherperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung und endet mit dem Sommersemester 2006 (30. September 2006).
- (4) Die Abberufung des/der Zentrumsprechers/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist nur aus wichtigem Grund auf Antrag der jeweils beiden anderen Mitglieder der Zentrumsleitung durch das Rektorat möglich.
- (5) Die Zentrumsleitung kann einvernehmlich, unter Einhaltung des Beginns der neuen Periode mit dem jeweiligen Wintersemester, das Rotationsverfahren einmalig für eine Funktionsperiode aussetzen und den/die bislang bestellten/e Zentrumsprecher/in für ein weiteres Jahr dem Rektorat zur Bestätigung vorschlagen.

§ 4 Aufgaben und Beschlussfassung der Zentrumsleitung

- (1) Die Aufgaben der Zentrumsleitung sind insbesondere:
 1. Wechselseitige Information über laufende sowie geplante institutsinterne Forschungsprojekte.
 2. Koordination der institutsübergreifenden Forschungsprojekte.
 3. Planung der Forschungsausrichtung und gemeinsame Abstimmung im Bereich der Bildung und Förderung von gemeinsamen Forschungsprojekten, von Großprojekten und Forschungsschwerpunkten des Zentrums.
 4. Koordination der gemeinsamen Nutzung von apparativen Einrichtungen, wobei die Nutzungsanteile institutsbezogen verrechnet werden. Entsprechende Nutzungsvereinbarungen sind bei Bedarf abzuschließen. Die organisatorische und personelle Verantwortung für die apparativen Einrichtungen verbleibt unberührt bei den Instituten (Nutzungsvertrag, Servicebuch, Reparatur-Rücklage).
 5. Koordination des gemeinsamen Beschaffungsmanagements in Abstimmung mit der zentralen Beschaffung.
 6. Koordination des gemeinsamen Personaleinsatzes bei gemeinsamen Forschungsprojekten des Zentrums.
 7. Interne Budgetverteilung für instituts- und zentrumsübergreifende Investitionen und Sachmittel, für Forschungsprojekte oder für sonstige Budgetmittel, die vom Rektorat dem Zentrum zur Verfügung gestellt werden.
 8. Vorschlag zur Änderung dieser Organisations- und Geschäftsordnung.
 9. Die Verantwortung für die Abhaltung und Koordination der Lehre bleibt ausschließlich den Instituten vorbehalten. Der institutsübergreifende Informationsaustausch ist erwünscht.

(2) Um die Aufgaben der Zentrumsleitung wahr zu nehmen, finden regelmäßig - zumindest einmal im Monat - Zentrumsleitungssitzungen statt. Die Mitglieder der Zentrumsleitung sind verpflichtet, an den Zentrumsleitungssitzungen teilzunehmen. Es steht der Zentrumsleitung frei, einvernehmlich zu beschließen, Mitarbeiter/innen der drei beteiligten Institute anlassbezogen oder kontinuierlich zu den Zentrumsleitungssitzungen beizuziehen.

(3) Jedes Treffen der Zentrumsleitung wird mit einer Tagesordnung vorbereitet und mit einem Ergebnisprotokoll nachbereitet. Die Koordination, Einberufung und Protokollführung obliegt dem Zentrumssprecher. Die Einladung und Übermittlung der Tagesordnung wird der Sache nach zeitgerecht, aber mindestens 5 Werktage vor Durchführung der Sitzung schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassungen der Zentrumsleitung erfolgen mehrheitlich, in Angelegenheiten des Abs 1 Z 7 und Z 8 einstimmig. Wird in Angelegenheiten des Abs 1 Z 7 trotz zweimaliger formeller Abstimmung kein Beschluss gefasst, ist von der Zentrumsleitung das Rektorat anzurufen, welches eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 5 Aufgaben des/der Zentrumssprechers/in

Die Aufgaben des/der Zentrumssprechers/in sind insbesondere:

1. Inhaltliche Abstimmung der Zielvereinbarung des Zentrums mit jenen der im Zentrum beteiligten Institute.
2. Abschluss einer Zielvereinbarung inkl. der jährlichen Budgetvereinbarung für das Zentrum mit dem Rektorat nach vorheriger Abstimmung und in Anwesenheit und Beteiligung der Zentrumsleitung.
3. Kommunikation zwischen der Zentrumsleitung und dem Rektorat
4. Präsentation des Zentrums als Einheit nach außen und innen. Im Innen- und Außenauftritt eines Instituts ist das Zentrum mitzubedenken. (z.B. Publikationen, Kongresse...)
5. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und der internen Kommunikation im Bereich des Zentrums.
6. Koordination und Leitung der Zentrumsleitungssitzungen.
7. Koordination des Informationsaustausches über die Forschungsprojekte auf Zentrumsstufe, sowie der Veranstaltung des Zentrumsforums nach § 6 Abs 1.

§ 6 Kommunikation innerhalb des Zentrums

(1) Mindestens zweimal pro Jahr findet ein Zentrumsforum statt. Teilnehmer des Zentrumsforums sind die Zentrumsleitung und alle in der Forschung tätigen Mitarbeiter/innen, die den drei Instituten des Zentrums zugeordnet sind. Ziel des Zentrumsforums ist der wechselseitige Informationsaustausch über Forschungsvorhaben und -projekte innerhalb des Zentrums und deren Vernetzung.

(2) Bestehende informelle Informationsstrukturen auf Institutsebene bleiben durch die Institution des Zentrumsforums unberührt.

§ 7 Forschungsprofilbildung

Die Zentrumsleitung hat den IST-Stand der Forschungsprojekte am Zentrum zu erheben, nach einer Stärken-Schwächen-Analyse Forschungsschwerpunkte im Sinne der Profilbildung des Zentrums in Abstimmung zur Strategie der Med Uni Graz zu beschließen und diese jährlich zu aktualisieren.

BUDGET, PERSONAL und LEHRE

§ 8 Budget

(1) Das Rektorat vergibt pro Zentrum ein Budget für allgemeine Sachmittel und allgemeine Investitionen, deren Verteilung nach einem vom Rektorat festgelegten Schlüssel erfolgt.

(2) Sachmittel und Investitionen in der Lehre sowie Reisekosten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 9 Personal

(1) Die Personalhoheit verbleibt, hinsichtlich der Fach- und Dienstvorgesetztenfunktion, grundsätzlich auf der Ebene der Institute. Personalkooperationen auf Zentrumsebene werden vom Rektorat nachdrücklich befürwortet.

(2) Bei Personalbesetzungen ist auch auf die Profilbildung des Zentrums Bedacht zu nehmen.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der drei Institutsleiter und nach Genehmigung durch das Rektorat mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz folgenden Tag, vorerst befristet bis 30. September 2006, in Kraft.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

59.

Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Molekulare Medizin

Das Rektorat und der Leiter des Instituts für Molekularbiologie und Biochemie, Herr Univ.-Prof.Dr. Gerhard Kostner, der Leiter des Instituts für Pathophysiologie, Univ.-Prof.Dr. Konrad Schauenstein, und der Leiter des Instituts für Zellbiologie, Histologie und Embryologie, Herr Univ.-Prof.Dr. Gottfried Dohr, geben gemeinschaftlich als leitende Organe des Zentrums gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 i.d.g.F. , i.V.m. § 6 Abs. 2 lit b und § 3 Abs. 3 letzter Satz des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz folgende Organisations- und Geschäftsordnung für das Zentrum für Molekulare Medizin bekannt:

**Organisations- und Geschäftsordnung
für das
Zentrum für Molekulare Medizin**

PRÄAMBEL

Nach § 20 Abs 4 UG wurde ein Organisationsplan für die Medizinische Universität Graz erstellt, in welchem je drei Institute des Nichtklinischen Bereichs zu drei Zentren zusammengefasst werden. Das Zentrum ist keine Organisationseinheit im Sinne des § 20 Abs 5 UG.

Zum Zweck der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Zentren wird zwischen Rektorat und Zentrumsleitung eine Organisations- und Geschäftsordnung erstellt.

ALLGEMEINES

§ 1 Fachlicher Geltungsbereich

Im Sinne des § 6 Abs 2 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz vom 2. Dezember 2004 sind folgende Institute zum

Zentrum für Molekulare Medizin, Center of Molecular Medicine

zusammengefasst.

**Institut für Molekularbiologie und Biochemie
Institut für Pathophysiologie
Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie**

**Institute of Molecular Biology and Biochemistry
Institute of Pathophysiology
Institute of Cell Biology, Histology and Embryology**

§ 2 Ziele

(1) Ziel der Zusammenarbeit der Institute im Rahmen des Zentrums ist insbesondere die koordinierte Vorgehensweise im Bereich der Forschung sowie in der Ressourcennutzung.

(2) Ziele der Zusammenarbeit im Rahmen des Zentrums sind insbesondere:

8. Die Stärkung der nationalen und internationalen Konkurrenzfähigkeit in ausgewählten Forschungsgebieten.
9. Die Erreichung einer kritischen Masse an Wissenschaftler/innen in ausgewählten Forschungsgebieten, um vorhandenes Forschungspotential noch besser zu nutzen.
10. Förderung der Nachwuchswissenschaftler.
11. Gemeinsame und flexiblere apparative und personelle Ressourcennutzung und –steuerung des Zentrums im Bereich der Forschung und Administration.

12. Gezielte und umfassendere Vermarktung erarbeiteter Forschungsergebnisse, bestehender Forschungskompetenzen und Ressourcen.
13. Besserer Informationsaustausch zwischen den im Zentrum angesiedelten Instituten, mit den anderen Zentren und den Kliniken und klinischen Instituten im Bereich der Forschung.

LEITUNG, AUFGABEN und KOMMUNIKATION

§ 3 Leitende Organe des Zentrums

- (1) Leitende Organe des Zentrums sind die Zentrumsleitung und der/die Zentrums Sprecher/in.
- (2) Die Zentrumsleitung setzt sich aus jenen drei Institutsvorständen, deren Institute gemeinsam ein Zentrum bilden, zusammen. Im Verhinderungsfall ist der/die jeweilige Stellvertreter/in des/der Institutsleiters/in vorübergehend Mitglied der Zentrumsleitung.
- (3) Auf Basis eines jährlichen Rotationsverfahrens ernennt das Rektorat auf Mehrheitsvorschlag der Zentrumsleitung ein Mitglied der Zentrumsleitung zum/zur Zentrums Sprecher/in und ein/e weiteres/e zu dessen/deren Stellvertreter/in. Die Bestellung zum/zur Zentrums Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in erfolgt für ein Jahr und beginnt jeweils mit Beginn des Wintersemesters (1. Oktober). Die erste Sprecherperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung und endet mit dem Sommersemester 2006 (30. September 2006).
- (4) Die Abberufung des/der Zentrums Sprechers/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist nur aus wichtigem Grund auf Antrag der jeweils beiden anderen Mitglieder der Zentrumsleitung durch das Rektorat möglich.
- (5) Die Zentrumsleitung kann einvernehmlich, unter Einhaltung des Beginns der neuen Periode mit dem jeweiligen Wintersemester, das Rotationsverfahren einmalig für eine Funktionsperiode aussetzen und den/die bislang bestellten/e Zentrums Sprecher/in für ein weiteres Jahr dem Rektorat zur Bestätigung vorschlagen.

§ 4 Aufgaben und Beschlussfassung der Zentrumsleitung

- (1) Die Aufgaben der Zentrumsleitung sind insbesondere:
 10. Wechselseitige Information über laufende sowie geplante institutsinterne Forschungsprojekte.
 11. Koordination der institutsübergreifenden Forschungsprojekte.
 12. Planung der Forschungsausrichtung und gemeinsame Abstimmung im Bereich der Bildung und Förderung von gemeinsamen Forschungsprojekten, von Großprojekten und Forschungsschwerpunkten des Zentrums.
 13. Koordination der gemeinsamen Nutzung von apparativen Einrichtungen, wobei die Nutzungsanteile institutsbezogen verrechnet werden. Entsprechende Nutzungsvereinbarungen sind bei Bedarf abzuschließen. Die organisatorische und personelle Verantwortung für die apparativen Einrichtungen verbleibt unberührt bei den Instituten (Nutzungsvertrag, Servicebuch, Reparatur-Rücklage).
 14. Koordination des gemeinsamen Beschaffungsmanagements in Abstimmung mit der zentralen Beschaffung.
 15. Koordination des gemeinsamen Personaleinsatzes bei gemeinsamen Forschungsprojekten des Zentrums.
 16. Interne Budgetverteilung für instituts- und zentrumsübergreifende Investitionen und Sachmittel, für Forschungsprojekte oder für sonstige Budgetmittel, die vom Rektorat dem Zentrum zur Verfügung gestellt werden.
 17. Vorschlag zur Änderung dieser Organisations- und Geschäftsordnung.
 18. Die Verantwortung für die Abhaltung und Koordination der Lehre bleibt ausschließlich den Instituten vorbehalten. Der institutsübergreifende Informationsaustausch ist erwünscht.

(2) Um die Aufgaben der Zentrumsleitung wahr zu nehmen, finden regelmäßig - zumindest einmal im Monat - Zentrumsleitungssitzungen statt. Die Mitglieder der Zentrumsleitung sind verpflichtet, an den Zentrumsleitungssitzungen teilzunehmen. Es steht der Zentrumsleitung frei, einvernehmlich zu beschließen, Mitarbeiter/innen der drei beteiligten Institute anlassbezogen oder kontinuierlich zu den Zentrumsleitungssitzungen beizuziehen.

(3) Jedes Treffen der Zentrumsleitung wird mit einer Tagesordnung vorbereitet und mit einem Ergebnisprotokoll nachbereitet. Die Koordination, Einberufung und Protokollführung obliegt dem Zentrumsprecher. Die Einladung und Übermittlung der Tagesordnung wird der Sache nach zeitgerecht, aber mindestens 5 Werktage vor Durchführung der Sitzung schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassungen der Zentrumsleitung erfolgen mehrheitlich, in Angelegenheiten des Abs 1 Z 7 und Z 8 einstimmig. Wird in Angelegenheiten des Abs 1 Z 7 trotz zweimaliger formeller Abstimmung kein Beschluss gefasst, ist von der Zentrumsleitung das Rektorat anzurufen, welches eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 5 Aufgaben des/der Zentrumsprechers/in

Die Aufgaben des/der Zentrumsprechers/in sind insbesondere:

8. Inhaltliche Abstimmung der Zielvereinbarung des Zentrums mit jenen der im Zentrum beteiligten Institute.
9. Abschluss einer Zielvereinbarung inkl. der jährlichen Budgetvereinbarung für das Zentrum mit dem Rektorat nach vorheriger Abstimmung und in Anwesenheit und Mitbeteiligung der Zentrumsleitung.
10. Kommunikation zwischen der Zentrumsleitung und dem Rektorat
11. Präsentation des Zentrums als Einheit nach außen und innen. Im Innen- und Außenauftritt eines Instituts ist das Zentrum mitzubenenen. (z.B. Publikationen, Kongresse...)
12. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und der internen Kommunikation im Bereich des Zentrums.
13. Koordination und Leitung der Zentrumsleitungssitzungen.
14. Koordination des Informationsaustausches über die Forschungsprojekte auf Zentrumsstufe, insbesondere der Veranstaltung der Zentrumskonferenzen und -foren nach § 6.

§ 6 Kommunikation innerhalb des Zentrums

(1) Mindestens einmal pro Semester findet unter Beteiligung der Zentrumsleitung, aller Universitätsprofessoren/innen und Forschungsprojektleitern/innen von im Jahr laufenden und bewilligten Projekten im Rahmen des FWF, EU, bm:bwk oder von Drittmittel- oder Industrieprojekten von mindestens 50.000 € pro Jahr eine Zentrumskonferenz statt. Die Organisation, Struktur und Koordination der Zentrumskonferenz obliegt dem/der Zentrumsprecher/in. Ziel der Zentrumskonferenz ist der Informations- und Wissensaustausch zu allen in der Geschäftsordnung genannten Punkten.

(2) Mindestens einmal pro Jahr findet die Zentrumskonferenz als Zentrumsforum statt. Teilnehmer des Zentrumsforums sind die Zentrumsleitung und alle in der Forschung tätigen Mitarbeiter/innen, die den drei Instituten des Zentrums zugeordnet sind. Ziel des Zentrumsforums ist der wechselseitige Informationsaustausch über Forschungsvorhaben und -projekte innerhalb des Zentrums und deren Vernetzung.

(3) Bestehende informelle Informationsstrukturen auf Institutebene bleiben durch die Institution des Zentrumsforums unberührt.

§ 7 Forschungsprofilbildung

Die Zentrumsleitung hat den IST-Stand der Forschungsprojekte am Zentrum zu erheben, nach einer Stärken-Schwächen-Analyse Forschungsschwerpunkte im Sinne der Profilbildung des Zentrums in Abstimmung zur Strategie der Med Uni Graz zu beschließen und diese jährlich zu aktualisieren.

BUDGET, PERSONAL und LEHRE

§ 8 Budget

- (1) Das Rektorat vergibt pro Zentrum ein Budget für allgemeine Sachmittel und allgemeine Investitionen, deren Verteilung nach einem vom Rektorat festgelegten Schlüssel erfolgt.
- (2) Sachmittel und Investitionen in der Lehre sowie Reisekosten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 9 Personal

- (1) Die Personalhoheit verbleibt, hinsichtlich der Fach- und Dienstvorgesetztenfunktion, grundsätzlich auf der Ebene der Institute. Personalkooperationen auf Zentrumsebene werden vom Rektorat nachdrücklich befürwortet.
- (2) Bei Personalbesetzungen ist auch auf die Profilbildung des Zentrums Bedacht zu nehmen.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der drei Institutsleiter und nach Genehmigung durch das Rektorat mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz folgenden Tag, vorerst befristet bis 30. September 2006, in Kraft.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

60.

Richtlinien über die Handhabung und Archivierung von Original-Verträgen der Medizinischen Universität Graz

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 14.4.2005 folgende

„Richtlinien über die Handhabung und Archivierung von Original-Verträgen der Medizinischen Universität Graz“

beschlossen:

§ 1 Gesetzlicher Auftrag

1. Gemäss § 15 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. hat das Rektorat jeder Universität die Gebahrung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten.
2. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, einen Vertragskataster über die von der Medizinischen Universität Graz abgeschlossenen Verträge jeglicher Art im Original („Original-Verträge“) zu erstellen und mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln. In allfälligen Streitfällen mit Dritten sind diese nach den jeweils geltenden Verfahrensvorschriften den zuständigen Gerichten und Behörden vorzulegen. Die Einrichtung und Wartung dieses Vertragskatasters ist Gegenstand dieser Richtlinien.
3. Die Regelungen darüber, welche Organe oder Leitungen welche Art von Verträgen abschließen darf, unterliegt den gesetzlichen Vorgaben des UG 2002 i.d.g.F., den allgemeinen Richtlinien über die Bevollmächtigungen von Universitätsangehörigen gemäß § 28 UG i.d.g.F. sowie den allgemeinen Weisungen der Universitätsleitung und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

§ 2 Definition und Abschluss von Original-Verträgen

1. Als Original-Verträge gelten alle zwei- oder mehrseitigen Verträge sowie einseitige rechtsverbindliche Erklärungen der Medizinischen Universität Graz, die schriftlich niedergelegt sind und Rechtswirkungen für die Medizinische Universität Graz entfalten oder entfalten könnten.
2. Bei Abschluss von Original-Verträgen im Sinne des § 2 Abs 1 dieser Richtlinien ist in aller Regel das der Medizinischen Universität Graz zustehende eine Original für den Vertragskataster der Medizinischen Universität Graz vorzusehen und abzulegen.
3. In Projekten gemäß § 27 UG 2002 i.d.g.F. können nach Möglichkeit und auf Wunsch der betroffenen Organisationseinheit für die Medizinische Universität Graz zwei Originalfassungen vorgesehen werden (eine für die Organisationseinheit und eine für den Vertragskataster), soweit hierfür keine zusätzlichen Kosten (etwa Kosten für Beglaubigungen) anfallen.
4. Soweit bei Verträgen, in denen wegen der Anzahl von mitbeteiligten Parteien allgemein vorgesehen ist, dass nicht alle mitbeteiligten Parteien je ein Original erhalten (etwa in Konsortialverträgen in großen Forschungsprojekten), muss nicht zwingend ein Original-Vertrag zur Aufbewahrung in der Medizinischen Universität Graz erstellt werden. In diesem Falle ist eine Kopie vom Original mit allen Unterschriften an das Vertragskataster zu erstellen und dort mit dem Vermerk „(Einziges) Original befindet sich“ zu versehen.
5. Projektverträge nach § 26 UG 2002 i.d.g.F. sind nur dann in das Vertragskataster aufzunehmen, wenn dies die jeweilige Projektleitung ausdrücklich wünscht.
6. „Alt“-Original-Verträge, also Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie namens der ehemals teilrechtsfähigen Organisationseinheiten der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz oder der Medizinischen Universität Graz abgeschlossen wurden und heute für die Medizinische Universität Graz noch Rechtswirkungen entfalten, unterliegen gleichfalls den Regelungen dieser Richtlinie.

§ 3 Behandlung von Original-Verträgen

1. Original-Verträge sind nach allseitiger Unterzeichnung an den Vertragskataster als zuständige Stelle zu übersenden. Verantwortlich hierfür ist jene/jener, die/der für die Vertragsunterzeichnung zustän-

dig war, somit in aller Regel ein Mitglied des Rektorates bzw. die Leitung einer Organisations- oder Subeinheit.

2. Diese Original-Verträge sind vom Vertragskataster bei Erhalt wie folgt zu behandeln:

- Empfangsbestätigung an die einsendende Stelle;
- Scannen der Dokumente auf CD-Rom oder gleichwertige Datenträger;
- Ablage der Papierfassungen in einer feuerfesten Einrichtung;
- Ablage der CD-Roms oder gleichwertigen Datenträger ebenfalls in feuerfesten Einrichtungen.

Die Original-Verträge sind nach Möglichkeit auch schrittweise in einer Datenbank zu erfassen.

3. Kopien der Original-Verträge sind den zuständigen Stellen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Original-Verträge selbst sind nur in gerichtlichen oder behördlichen Streitfällen zu verwenden.

§ 4 Vertragskataster

1. Der Vertragskataster wird in der Rechtsabteilung eingerichtet (A-RE).

2. Die A-RE kann die Verantwortung über folgende Original-Verträge an andere Abteilungen delegieren:

- Allgemeine Bestellungen im Wert bis € 700.000 pro Bestellung an den Bereich Zentraler Einkauf (B-ZE);
- Personalverträge aller Art an die Abteilung Personal (A-PE).

3. Bei erfolgter Delegation fällt die Verantwortlichkeit an die zuständigen Bereiche/Abteilungen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Med. Uni Graz in Kraft.

2. „Alt“-Original-Verträge sind unverzüglich, spätestens aber bis 31.12.2005 von den jeweils zuständigen Organisationseinheiten an den Vertragskataster einzusenden. Der Vertragskataster ist daraufhin bis 31.12.2006 in einer den Regelungen dieser Richtlinie entsprechenden Form einzurichten.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

61.

Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 14.4.2005 folgende

„Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz“

beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich:

- 1) Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für alle von Einrichtungen der Medizinischen Universität Graz benützten Gebäude und Räumlichkeiten und legt Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und Richtlinien für das Verhalten der Universitätsangehörigen im Brandfall fest. Für Universitätseinrichtungen (Kliniken und Institute), die in Objekten des LKH Universitätsklinikum Graz untergebracht sind, ist diese Brandschutzordnung nur insoweit anzuwenden, als für diese Objekte keine zumindest gleichwertige Brandschutzbestimmungen des Krankenanstaltenträgers gelten. Derzeit ist für die erwähnten Objekte eine vom Sicherheitstechnischen Dienst bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr des LKH-Universitätsklinikum Graz entwickelte Brandschutzordnung seit 1992 in Kraft und wurde jährlich bei Erfordernis entsprechend angepasst.
- 2) Im folgenden werden für Zwecke dieser BSO alle wissenschaftlichen Organisationseinheiten, welche in klinische Organisationseinheiten (Universitätskliniken, Klinische Institute und Gemeinsame Einrichtungen) sowie nicht-klinische Organisationseinheiten (Institute) unterteilt sind, als auch alle nicht-wissenschaftlichen Organisationseinheiten (Organisationseinheit für zentrale Infrastruktur, Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung) sowie die Büros der Obersten Organe unter dem Begriff „**Universitätseinrichtungen**“ zusammengefasst.
- 3) Die für Universitätseinrichtungen auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Ö-Normen, den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) oder universitätsinternen Regelungen bestehenden Sicherheitsvorschriften bleiben durch diese Brandschutzordnung unberührt.

2. Verantwortlichkeit

- 1) Für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit sind die Leiterinnen/Leiter für ihren jeweiligen Wirkungsbereich verantwortlich.
Diese Brandschutzordnung ist nachweislich allen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Als „**Leiterin/Leiter**“ im Sinne dieser Brandschutzordnung gelten:
 - a) für die wissenschaftlichen, klinischen und nicht – klinischen Organisationseinheiten:
jeweils die Vorständinnen / Vorstände dieser;
 - b) für die gegliederten, wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheiten:
jeweils die Leiterinnen / Leiter der Abteilungen dieser;
 - c) für die nicht wissenschaftlichen Organisationseinheiten:
jeweils die Leiterinnen / Leiter dieser;
 - d) für die Büros der Obersten Organe:
jeweils die Leiterinnen / Leiter dieser;
 - e) subsidiär die Rektorin / der Rektor für alle Flächen die nicht einer Universitätseinrichtung zugeordnet sind.
- 3) An allen Universitätseinrichtungen ist eine Bedienstete/ ein Bediensteter als **Beauftragte/r für den Brandschutz** von den jeweiligen Leiterinnen/Leitern zu nominieren. Die Namen der Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte sind der/dem Sicherheitsbeauftragten schriftlich bekanntzugeben.

- Für Institute/Kliniken mit Labors ist jedenfalls ein/e Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter (im Sinne der TRVB) zu bestellen.
 - Für alle übrigen Universitätseinrichtungen sind Brandschutzwarte (im Sinne der TRVB) zu bestellen. Die Leiterinnen/Leiter können nach ihrem Ermessen anstelle einer/eines Brandschutzwartin/ Brandschutzwartes eine/n Brandschutzbeauftragte/n nominieren.
 - Dem Rektor / der Rektorin obliegt es, für kleinere Universitätseinrichtungen, die eine örtliche Einheit bilden und deren Sicherheitsrisiko nicht hoch ist, eine/einen gemeinsamen Brandschutzwart/in (im Sinne der TRVB) zu bestellen.
- 4) Die Bestellung der Beauftragten für den Brandschutz erfolgt auf Vorschlag der Leiterin /des Leiters durch die Rektorin / den Rektor nach Beratung und soweit möglich im Einvernehmen mit dem jeweils für die/den vorgesehene/n Beauftragte/n für den Brandschutz zuständigen Betriebsrat.
 - 5) Die/Der Beauftragte für den Brandschutz übt im Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung ihre/seine Tätigkeit in dem in der TRVB festgelegten Umfang im Auftrag der Leiterin/des Leiters mit der Weisungsbefugnis bei unmittelbarer Gefahr für Personen und Sachwerte aus.
 - 6) Die Koordination der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung der Beauftragten für den Brandschutz aller Universitätseinrichtungen, Kontrolle der angeordneten Maßnahmen und die Koordination für Universitätseinrichtungsüberschreitende Maßnahmen obliegt der/dem von der Rektorin / dem Rektor bestellten **Sicherheitsbeauftragten**.
 - 7) Die gesetzlichen Überprüfungen der Brandmeldeanlagen und Geräte der ersten Löschhilfe werden von der/dem Sicherheitsbeauftragten veranlasst und evident gehalten.
 - 8) Für Allgemeinflächen, die keiner Universitätseinrichtung direkt zugeordnet sind, kann die/der Sicherheitsbeauftragte im Auftrag der Rektorin / des Rektors diese einer/einem der örtlich nahestehenden Beauftragten für den Brandschutz die Tätigkeiten nach Punkt 5 zuteilen.

II VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

1. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen:

- 1) Unter Hinweis auf § 3 Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985 i.d.g.F. ist jede/r Universitätsangehörige verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten, Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren. Eine Zuwiderhandlung kann ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.
- 2) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Brandverhütung und auch - soweit dies ohne Gefahr für das eigene Leben und die Gesundheit möglich ist - bei der Brandbekämpfung aktiv mitzuwirken.
- 3) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort der/dem Beauftragten für den Brandschutz zu melden. Den Weisungen der Beauftragten für den Brandschutz ist in brandschutztechnischer Hinsicht Folge zu leisten.
- 4) Jede/r Universitätsbedienstete muss in bezug auf seine Arbeitsräume den Ort des nächsten Druckknopfmelders und Feuerlöschgeräts (Feuerlöscher oder Wandhydrant) kennen sowie über die Fluchtwege Bescheid wissen. Ebenso muss er/sie aufgrund der bei jedem Gerät angebrachten Bedienungsanweisungen die Feuerlöschgeräte bedienen können. Die Sirensignale und der Brandalarmplan müssen allen Bediensteten genauestens bekannt sein.
- 5) Hinweistafeln für Löschgeräte, Druckknopfmelder, Fluchtwegkennzeichnungen und Aushänge, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall beziehen, sind genau zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder zerstört werden.

- 6) Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt oder der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 7) Schweiß-, Löt-, Schneid- und Schleifarbeiten oder andere Arbeiten, bei denen mit starker Staub- oder Rauchentwicklung zu rechnen ist, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung bzw. Freigabe durch eine/einen Beauftragten für den Brandschutz durchgeführt werden.
- 8) Nach Dienstschluss sind elektrische Anlagen mit Ausnahme derjenigen, die aus betrieblichen Gründen oder für den Betrieb und die Erhaltung des Gebäudes während der dienstfreien Zeit benötigt werden, abzuschalten, Gashähne und Ventile sowie Fenster zu schließen und Türen zu versperren. Maschinen, maschinelle Antriebe und sonstige Arbeitsvorrichtungen sind so zu behandeln, dass Brandgefahren vermieden werden.
- 9) Die Durchführung von Dauerversuchen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht, ist unter Anordnung allenfalls notwendiger Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen. Die Durchführung derartiger Versuche ist der/dem Beauftragten für den Brandschutz im Vorhinein schriftlich zu melden.
- 10) Leicht entzündbare Abfälle sind nach Möglichkeit täglich - jedoch mindestens einmal wöchentlich - aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Derartige Abfälle, insbesondere öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne u.ä. sind in nicht brennbaren, mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln versehenen Behältern zu sammeln. Antriebe wie Elektromotoren, Transmissionen, Riemenvorgelege u.ä. sind stets von Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten. Schmiermittel sind in geeigneten Räumen mit nicht brennbarem Fußboden und in dichten Gefäßen zu lagern.

3. Lagerung und Transport von brennbaren Flüssigkeiten

- 1) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens hierfür gekennzeichneten Räumen erfolgen und ist insbesondere unzulässig auf Dachböden, Gängen und in Stiegenhäusern.
- 2) Die Dachböden sämtlicher von der Medizinischen Universität Graz genutzter Gebäude müssen jedenfalls von leicht entzündlichen, zündschlagfähigen oder schwer löschbaren Stoffen freigehalten werden.
- 3) Gasflaschen, Pressluftflaschen etc. sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern und aufzustellen, dass sie Fluchtwege nicht behindern.
- 4) Die Lagerung von Flüssiggasbehältern ist insbesondere unzulässig:
 - in Räumen, deren Fußboden allseitig tiefer liegt als der umgebende Erdboden;
 - in Treppenhäusern, Haus- und Stockwerkfluren, Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe;
 - in Räumen mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bilden oder dem regelmäßigen Verkehr dienen;
 - in Räumen, in denen sich Grubenkanäle, Kellereingänge und sonstige Verbindungen zu Kellerräumen befinden;
 - in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge - auch nur vorübergehend - abgestellt werden
 - in Arbeitsräumen, in engen Höfen, im Freien ohne die für solche Lagerstätten fallweise erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- 5) Ein Transport von Flüssigkeitsbehältern hat so zu erfolgen, dass volle und leere Behälter nur im geschlossenen Zustand mit fest angezogener Ventilverschlussmutter und Ventilschutzkappe befördert werden sowie auf dem Transport sowohl gegen Umfallen als auch gegen Sonnenbestrahlung geschützt sind.
- 6) Die Fenster von Kellerabteilen, in denen leicht brennbare oder zündschlagfähige Materialien gelagert werden, sind verschlossen zu halten. Bei Kellerfenstern, die zur ständigen Lüftung dienen, ist das Glas durch ein engmaschiges Drahtnetz (4 mm Maschenweite) zu ersetzen.

4. Besondere Vorschriften betreffend Rauchen und Hantieren mit offenem Licht:

- 1) Gemäß § 13 Tabakgesetz ist das Rauchen an Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung verboten.
- 2) Insbesondere in brandgefährdeten Arbeitsräumen und Werkstätten sowie in Archiven, Bibliotheken, Laboratorien, Hörsälen, Seminarräumen, Garagen sowie auf Dachböden darf nicht geraucht und kein offenes Feuer und Licht verwendet werden. Das gleiche gilt für Räume, in denen leicht entzündbare Materialien, insbesondere brennbare Flüssigkeiten verwendet oder gelagert werden und die als solche gekennzeichnet sind. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Arbeit mit Bunsen-, Gas- und Schweißbrennern in den dafür vorgesehenen Räumen (Laboratorien, Werkstätten).
- 3) Zigaretten und Zigarettenreste, Zündhölzer, Asche usw. dürfen nicht unbeaufsichtigt abgelegt und nur in nicht brennbare Abfallbehälter geworfen werden.

5. Fluchtwege und Ausgänge:

- 1) Hauptverkehrs- und Fluchtwege sind ständig von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 2) Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten. Die bei betriebsbedingt offenzuhaltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 3) Brand- und Rauchschutzabschlüsse sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- 4) Hinter, in und vor Ausgängen und Notausgängen dürfen keine Gegenstände Wandtische, Vitrinen u.ä., die die freie Durchgangsbreite beeinträchtigen, aufgestellt oder gelagert werden.
- 5) Die Zufahrtswege zu den Gebäuden sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen hat gemäß der Parkordnung ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

III. VERHALTEN IM BRANDFALL

1. Maßnahmen bei Brandausbruch:

- 1) Grundsätzlich ist bei Brandausbruch vor jeder eigenen Löschfähigkeit die Feuerwehr zu verständigen. Nur dann, wenn Sicherheit besteht, dass ein Entstehungsbrand mit den vorhandenen Mitteln selbst gelöscht werden kann, kann die Feuermeldung unterbleiben.
- 2) Nach Betätigung des Brandmelders (Feuermelders) bzw. nach telefonischer Verständigung der Feuerwehr sind die Tore zu öffnen die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.
- 3) Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind unverzüglich einzusetzen. Notwendige Löschhilfe hat noch vor Eintreffen der Feuerwehr einzusetzen, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.
- 4) Die Benützung der Lifte ist im Brandfalle lebensgefährlich und daher verboten.
- 5) Die Brand- und Rauchausbreitung ist nach der Evakuierung aller Personen durch rasches Schließen der Türen und Fenster vom Brand betroffener Räume zu verhindern.
- 6) Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume bzw. das Gebäude unverzüglich über die bezeichneten Fluchtwege zu verlassen. Personen, die z.B. infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, haben sich in die nächstgelegenen Räume zu begeben, die Türen zu schließen und zu

versuchen, sich den Feuerlöschkräften bemerkbar zu machen. Sind die Kleider von Personen in Brand geraten, können die Flammen durch Überwerfen von Decken etc. oder durch Rollen am Boden erstickt werden.

- 7) Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit der Personen vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.
- 8) Bei Brandausbruch sind die jeweils zuständigen Leiterin/der Leiter, der/die Beauftragte für den Brandschutz sowie die/der Sicherheitsbeauftragte unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9)

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

62. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz Walter, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. folgende Stellen ausschreibt:

62.1 Freie Stelle für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Positionen zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Position aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (Fachärztin/Facharzt) an der Klinischen Abteilung für Gefäßchirurgie der Universitätsklinik für Chirurgie zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, Fachärztin/Facharzt für Chirurgie, praktische und wissenschaftliche Erfahrung in Gefäßchirurgie, Publikationen, EDV- und Fremdsprachenkenntnisse, Teamfähigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Mai 2005 (Kennzahl: W227)

62.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Positionen zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Teamassistentin oder eines Teamassistenten für das Kompetenzzentrum für den Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) zu besetzen ab sofort befristet bis 31.12.2006.

Ihre Aufgaben:

- Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von Arbeitsabläufen
- Unterstützung bei Planungs- und Projektsitzungen
- Unterstützung von Lehrenden beim Einpflegen der Modulstruktur in den VMC
- Unterstützung von Lehrenden beim Einpflegen von Lernobjekten in den VMC
- Parteienverkehr
- Sonderaufgaben nach Bedarf

Unsere Anforderungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder EWR
- Unbescholtenheit
- Abschluss einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule
- Sehr gute PC-Kenntnisse (MS Office)
- Sehr gute Phonotypie-Kenntnisse

- Einsatzbereitschaft, Innovationsfähigkeit und Lernwille; Eigenständigkeit, Verantwortungsgefühl, Flexibilität.
 - Teamfähigkeit, Kommunikationsvermögen
 - Gute Englischkenntnisse
- Ende der Bewerbungsfrist: 25. Mai 2005 (Kennzahl: A248)**

1 Stelle einer Teamassistentin oder eines Teamassistenten für die Abteilung Qualitätssicherung und Organisation in der Lehre zu besetzen 01.06.2005.

Ihre Aufgaben:

- Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von Arbeitsabläufen
- Unterstützung bei Planungs- und Projektsitzungen
- Mithilfe beim Einpflegen von Planungsdaten in eine Datenbank
- Zuweisung von Lehrveranstaltungsplätzen für Studierende
- Parteienverkehr mit Studierenden
- Sonderaufgaben nach Bedarf

Unsere Anforderungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder EWR
 - Unbescholtenheit
 - Abschluss einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule
 - Sehr gute PC-Kenntnisse (MS Office und MS Project)
 - Einsatzbereitschaft, Innovationsfähigkeit und Lernwille; Eigenständigkeit, Verantwortungsgefühl, Flexibilität, Verschwiegenheit
 - Teamfähigkeit, Kommunikationsvermögen
- Ende der Bewerbungsfrist: 25. Mai 2005 (Kennzahl: A249)**

1 halbe Stelle einer Projektmitarbeiterin oder eines Projektmitarbeiters zur Mitarbeit an Studien zur Evaluierung auf dem Gebiet der med. Bildverteilung und Datenvisualisierung am Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation zu besetzen ab sofort befristet auf 12 Monate.

Anforderungsprofil:

Muss: Maturaniveau, gute Datenbankkenntnisse, Teamfähigkeit, Flexibilität, Lernbereitschaft.

Soll: Programmierkenntnisse, MS-Sql-Server.

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Mai 2005 (Kennzahl: A250)

2 Stellen einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten in der Personalabteilung voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- abgelegte Personalverrechnerprüfung
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- sehr gute Kenntnisse im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes
- SAP-Kenntnisse
- absolut sorgfältige und genaue Arbeitsweise
- umfassende MS-Office Kenntnisse
- Flexibilität und Belastbarkeit
- gutes Kommunikations- und Kooperationsvermögen
- Erfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung von Vorteil

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Mai 2005 (Kennzahl: A251)

1 Lehrstelle für den Lehrberuf Verwaltungsassistent/in im Büro des Rektors zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: abgeschlossene Pflichtschule, Erfahrung in EDV, sehr gute Rechtschreibung, gutes Kommunikationsvermögen, absolut sorgfältige und genaue Arbeitsweise, gute Umgangsformen, Pünktlichkeit, Belastbarkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Mai 2005 (Kennzahl: A252)

1 Stelle einer Schreibkraft (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) an der Universitätsklinik für Chirurgie zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

EDV-Kenntnisse, Maschinschreibkenntnisse, Kenntnisse der medizinischen Terminologie, Teamfähigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Mai 2005 (Kennzahl: A253)

1 Stelle einer Schreibkraft (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) an der Universitäts-Augenklinik voraussichtlich zu besetzen ab 17.07.2005.

Anforderungsprofil:

Vermittlung von Telefongesprächen, Auskunftserteilung für Patient/innen, Besucher/innen und Mitarbeiter/innen, diverse Schreibarbeiten am Computer.

Da es sich um einen geschützten Arbeitsplatz handelt, kommen nur Personen mit besonderen Bedürfnissen in Frage (bevorzugt Sehbehinderte).

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Mai 2005 (Kennzahl: A254)

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

63.

Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter

Der Rektor, Herr O.Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz Walter, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter bekannt:

An der Medizinischen Universität Innsbruck ist die Position einer/eines hauptamtlichen

Rektorin/Rektors

zu besetzen. An den Instituten und Kliniken der Medizinischen Universität Innsbruck sind derzeit ca. 1.700 Mitarbeiter beschäftigt und ca. 4.000 Studierende inskribiert. Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/r des Rektorates, welches die Universität leitet und nach außen vertritt.

Zu den Aufgaben der Rektorin/des Rektors zählt unter anderem:

- die Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- Abschluss von Arbeitsverträgen mit den von ihr/ihm in Abstimmung mit dem Universitätsrat zu bestellenden Vizerektorinnen und Vizerektoren
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Bundesministerium als Grundlage der Budgetgestaltung
- Gestaltung der wissenschaftlichen Schwerpunkte und Profilbildung der Medizinischen Universität Innsbruck.

Aufgaben, Befugnisse und rechtliche Stellungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Universitätsgesetz 2002 (www.unigesetz.at). Das Qualifikationsprofil und weitere Details zur Medizinischen Universität Innsbruck finden sich unter: www.i-med.ac.at. Weitere Auskünfte können beim Senatsvorsitzenden (Univ.-Prof.Dr. Werner Jaschke, werner.jaschke@uibk.ac.at) eingeholt werden.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Bewerbungen (inklusive Lebenslauf und sonstiger Unterlagen) sind bis spätestens **25.05.2005** (Posteingangsdatum) zu richten an:

Medizinische Universität Innsbruck, Univ.-Prof.Dr. Werner Jaschke, Vorsitzender des Senates
Christoph-Propst-Platz - Innrain 52, A-6020 Innsbruck.

Ein Hearing ist für den 01.07.2005 vorgesehen.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor